



Nr. 150 / 19. Juli 2016

## **Antidiskriminierungsstelle begrüßt „Konto für alle“**

**Seit dem 19. Juni werden Verbraucher durch das Zahlungskontengesetz geschützt. Neben rassistischen, geschlechts- oder behinderungsbezogenen Diskriminierungen sind damit nun auch Benachteiligungen unter anderem wegen der sozialen Herkunft oder der politischen Anschauung verboten. „Auch die Einführung eines Basiskontos ist zum Beispiel für Menschen, die überschuldet sind und für Menschen mit einem lediglich geduldeten Aufenthalt ein großer Vorteil“, so die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Landes, Samiah El Samadoni.**

Für die Inhaber von Basiskonten bedeutet diese Neuerung, dass sie grundlegende Bankservices wie Überweisungen oder Barauszahlungen am Automaten in Anspruch nehmen können. Nicht möglich ist, dass die Nutzer ihre Konten überziehen. Auch einen Dispokredit können sie nicht beantragen.

Bereits das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützte Verbraucher vor Diskriminierungen. Durch den Verweis auf Artikel 21 der Grundrechtecharta wurde in § 3 des Zahlungskontengesetzes nun noch ein besonderer Diskriminierungsschutz aufgenommen. „Viele Bezieher von Hartz IV und anderen Transferleistungen hatten immer wieder Probleme, ein Konto zu eröffnen, weil sie Schulden hatten oder Leistungen vom Staat statt eines Einkommens erhielten. Nun müssen Banken ein sogenannte ‚Basiskonto‘ anbieten. Das vereinfacht den Alltag der Betroffenen enorm“, so El Samadoni. „Banken dürfen nur noch in ganz bestimmten Fällen eine Kontoeröffnung ablehnen.“ In diesen Fällen können die Kunden entscheiden, ob sie ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle oder ein Aufsichtsverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen einleiten wollen.